



## **Kommunales Förderprogramm im Rahmen der Ortskernsanierung Pommelsbrunn**

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortskern Pommelsbrunn“ der Gemeinde Pommelsbrunn bildet das Fördergebiet dieses Programms. Die räumliche Abgrenzung ist der Sanierungssatzung zu entnehmen.

### **§ 2 Zweck und Ziel der Förderung**

Das kommunale Förderprogramm dient der Förderung der Baukultur und der regionalen Bautradition. Im Vordergrund steht die Sicherung und Erhaltung von ortsbildprägenden Gebäuden unter Bewahrung der Vielfalt an historischen Bauformen und Berücksichtigung des typischen Ortsbildes, sowie denkmalpflegerischer Belange. Auch bei der Errichtung von Ersatzgebäuden und Neubauten sollen die vorgenannten Ziele zur Geltung kommen.

### **§ 3 Gegenstand der Förderung**

Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogramms können folgende private Maßnahmen bezuschusst werden:

- (1) Maßnahmen zur Sanierung vorhandener Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude mit Ortsbild prägendem Charakter. Das sind insbesondere Maßnahmen an Fassaden, Fenstern und Türen, an Dächern und Dachaufbauten, Werbeanlagen, Hoftoren und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen.
- (2) Anlage bzw. Neugestaltung von Vorgärten und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z.B. durch ortstypische Begrünung und Befestigung sowie Entsiegelung und Entkernung.
- (3) Gestalterische Mehraufwendungen bei energetischen Sanierungen.
- (4) Gestalterische Mehraufwendungen bei Neubauten.
- (5) Die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit bis zu 10 v.H. der förderfähigen Baukosten anerkannt.

### **§ 4 Grundsätze der Förderung**

- (1) Die geplanten Maßnahmen müssen den Gestaltungsrichtlinien und den Sanierungszielen entsprechen.
- (2) Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen. Die Mittelbereitstellung erfolgt nach Haushaltslage. Auf die Förderung dem Grunde nach besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Neben einer finanziellen Förderung wird in Fragen der Architektur und Stadtplanung auch eine kompetente Fachberatung durch den von der Gemeinde beauftragten Sanierungsberater bereitgestellt.
- (4) Gebäude, die umfassend instandgesetzt werden und für die Zuschüsse in Form einer Kostenerstattung nach den Städtebauförderungsrichtlinien gegeben werden, können nicht zusätzlich gefördert werden.
- (5) Förderfähig sind die Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung der ortstypischen Gestaltungsrichtlinien entstehen. Nicht förderfähig sind Kosten, die allein dem ordnungsgemäßen Bauunterhalt dienen.



- (6) Für die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gilt:

Bis zu 30% der anerkannten förderfähigen Kosten incl. Nebenleistungen werden von der Gemeinde Pommelsbrunn als Zuwendung übernommen, höchstens jedoch 10.000,00 € pro Anwesen und Wirtschaftseinheit.

In Ausnahmefällen und bei besonderer Bedeutung für das Ortsbild kann über die Höchstgrenze hinaus gefördert werden. Diese Einzelfallentscheidung muss durch den Gemeinderat beschlossen werden.

- (7) Werden an einem Objekt (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt, z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so gilt dies als eine Maßnahme.
- (8) Die Gemeinde Pommelsbrunn behält sich die Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht voll der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich ist die fachtechnische Beurteilung des mit der Sanierungsberatung beauftragten Planungsbüros.

#### **§ 5 Zuständigkeit**

Bewilligungsstelle ist die Gemeinde Pommelsbrunn. Sie ist zuständig für alle Entscheidungen hinsichtlich Art und Umfang der Förderung.

#### **§ 6 Verfahren**

- (1) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn bei der Gemeinde Pommelsbrunn schriftlich einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
1. eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
  2. ein Lageplan im Maßstab 1: 1.000 (gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe des beratenden Planungsbüros),
  3. eine Kostenschätzung der geplanten Maßnahme in Form von mehreren mind. drei Angeboten bauausführender Unternehmen, in denen die erforderlichen Leistungen eindeutig und umfassend beschrieben sind,
  4. Angaben zur Finanzierung, insbesondere ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden. Gegebenenfalls sind die Bewilligungsbescheide beizufügen.

Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

- (3) Die Gemeinde Pommelsbrunn und der Sanierungsberater prüfen, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderprogramms entsprechen und setzen die Höhe der Zuwendung fest. Die Förderzusage ersetzt nicht die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnispflichten. Die Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung begonnen werden. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Verwendungsnachweis vorzulegen.



- (4) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme auf Grundlage des vorgelegten Kostennachweises mit Fotodokumentation und nach Prüfung durch die Gemeinde Pommelsbrunn und den Sanierungsberater.

In begründeten Einzelfällen sind Teilauszahlungen nach Baufortschritt möglich.

#### **§ 7 Zeitlicher Geltungsbereich**

Dieses Programm gilt ab Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Pommelsbrunn und endet mit Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Ortkern Pommelsbrunn“.

Pommelsbrunn, den 15.11. 2011

  
Jörg Fritsch  
1. Bürgermeister

aufgestellt:

Nürnberg, im August 2011  
erg. 04.10.2011

Dipl.-Ing. Dieter Blase  
Stadtplaner + Landschaftsarchitekt



**Topos team**  
Hochbau-, Stadt- und Landschaftsplanung GmbH  
Moltkestraße 13  
90429 Nürnberg  
0911 - 815 80 15  
[www.toposteam.de](http://www.toposteam.de)